

# *ANGELPARADIES - WOLFGANGSEE (WESTTEIL) FISCHEREIREVIER RIED, GSCHWAND*

## *BETRIEBSORDNUNG FÜR ANGELFISCHER*

*Gültig ab 1. 1. 2018*

### *Was braucht der Angler um fischen zu dürfen?*

Gültige Tages-, Wochen-, oder Jahreslizenz des Fischereiberechtigten  
Salzburger Jahresfischerkarte oder amtliche Gastfischerkarte  
Fangliste

### *Was ist erlaubt?*

Für Jahreslizenznehmer: Ausübung der Angelfischerei vom 1. 1. bis 31. 12. von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr unter Einhaltung der gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße, die bei einigen Fischarten vom Fischereiberechtigten davon abweichend vorgegeben und einzuhalten sind.

Für Tages-, Wochen- und 2 Wochenlizenzen: 1. März bis 31. Oktober. Von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

2 Angelruten mit je einem Köder bei permanenter persönlicher Beaufsichtigung durch den Lizenznehmer  
Hegene fischen mit maximal 5 Nymphen/Angelrute vom 15. Februar bis 15. Oktober.

Entnahme von maximal 5 Fischen pro Tag, maximal 30 kg pro Jahr.

Jeder Fang ist unverzüglich in die mitzuführende Fangliste einzutragen!

Fische die entnommen werden sind unverzüglich zu töten. Untermaßige Fische sind sofort und schonend zurückzusetzen!

Angeln von Boot und Ufer aus. Schleppangeln nur bei Tageslicht.

### *Was ist verboten?*

Verbotene Fangmittel : jede Art von Netzen, Reusen, Daubeln oder Legschnüren; Fanggeräte ohne Aufsicht  
Lebender Köderfisch, sowie auch tote aus anderen Gewässern stammende Köderfische  
Gefangene Hechte zurückzusetzen!

Fischfang mit der Hegene vom 1. Jänner bis 14. Februar und vom 16. Oktober bis 31. Dezember

Der Besitz von nicht in der Fangliste eingetragenen Fischen

Hältern von gefangenen Fischen in Behältnissen jeder Art

Jedwede Art von Handel. Gefangene Fische dürfen weder verkauft noch gegen Naturalersatz getauscht werden!

## *Vom Landesfischereigesetz abweichende Brittelmaße und Schonzeiten*

Fischart	Brittelmaß	Schonzeit	
Hecht	kein	1. März	bis 30. April
Zander	50 cm	1. Jänner	bis 30. Juni
Seeforelle	50 cm	1. Oktober	bis 15. Februar
Bachforelle	50 cm	1. Oktober	bis 15. Februar
Maränen/Reinanken	35 cm	16. Oktober	bis 15. Februar
Seesaibling	27 cm	16. Oktober	bis 15. Februar
Elritze/Pfritze		ganzjährig geschont	

## *Fangliste*

Jeder Jahreskarteninhaber hat jeden Fang unverzüglich mit Datums- und Uhrzeitangabe über sein Handy in die Fangliste seiner Lizenz einzutragen.

Für Touristenlizenzen: Jeder Inhaber einer Gastlizenz hat jeden Fang unverzüglich mit Datums- und Uhrzeitangabe auf der Rückseite seiner Angelkarte in die dafür vorgesehene Fangliste einzutragen.

## *Betriebsordnung für Jugendkarten*

Jugendkarten werden an Jugendliche von 12 Jahren bis zum vollendetem 17. Lebensjahr ausgegeben. Erfolgreich absolvierte Fischerprüfung und Salzburger Jahresfischerkarte sind Grundvoraussetzung!

Folgende Bestimmungen differieren von den allgemeinen und sind bei Jugendkarten gesondert zu beachten:

Heggenfischen mit nur einer Angelrute / 5 Nymphen

Entnahme von maximal 3 Fischen pro Tag

Schleppangeln ohne Verwendung eines Bootsmotors

Ansonsten gilt die allgemeine Betriebsordnung.

## *Betriebsordnung für Kinder unter 12 Jahren*

Kinder unter 12 Jahren, deren Erziehungsberechtigter im Besitz einer gültigen Angellizenz ist, dürfen die Fischerei gratis ausüben mit einer Angelrute und einem Köder ausschließlich unter Aufsicht desselben ausüben.

Der getätigte Fang ist in die Fangliste des Lizenznehmers einzutragen.

## *Besatzmaßnahmen*

Von jeder gelösten Jahreslizenz werden € 50,- für Besatzmaßnahmen verwendet. An diesen kann sich jeder Interessierte beteiligen. Ein Vertreter der Angelfischer wird jedoch in jedem Fall hinzugezogen.

## *Verstoß gegen die Betriebsordnung*

Ein Verstoß gegen die Betriebsordnung hat den Entzug der Lizenz ohne Kostenersatz und gegebenenfalls Anzeige bei der Behörde zur Folge. Der Fischereirechtsbesitzer und die bestellten Kontrollorgane sind berechtigt die Lizenz für verfallen zu erklären und ersatzlos zu entziehen.

## *Kenntnisnahme der Betriebsordnung*

Der Lizenznehmer bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Lizenz die Aushändigung einer Betriebsordnung und nimmt zur Kenntnis, dass eine Untersuchung seiner Behältnisse (Boot, Rucksack, Taschen, Kofferraum etc.) durch bestellte Kontrollorgane zu gestatten ist.

Die Lizenz erhält erst nach erfolgter Unterschrift des Lizenznehmers Gültigkeit